

## Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(10.0)-6-Ü1 vom 25.04.2019
Betreiber/Firma	Evonik Bonn Beuel (Werk Marquart)
Standort	Siegburger Str. 7; 53229 Bonn
Anlage	Zentrale Kläranlage der Evonik-Werk Marquart
Datum und Dauer der Umweltinspektion	25.04.2019; 1,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

### A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 93 Landeswassergesetz (zu § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) mit dem Schwerpunkten Abwasserbehandlung und Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer.

### B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)

Anlagengenehmigung gemäß § 57.2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 10.09.1971

Erlaubnisbescheid gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 30.11.2011

### C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Bau- und optische Mängel an den Stahl-/Betonbauwerken.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Wurde im Inspektionsbericht dokumentiert bzw. vermerkt. Die Sanierung erfolgt mit den diesjährigen Sanierungsmaßnahmen an der Kläranlage (während „Stillstand“ der Betriebsanlagen).
-----------------------	---

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.